

Anlage: **Fricktal-Schupfart**

Teilnetz Anlagetyp: Flugfeld

AG-3

Mit
Anpassungen
gegenüber der
Version vom
20.11.2013

A U S G A N G S L A G E

Generelle Informationen und technische Daten:

- Standortkanton: Aargau
- Perimetergemeinden: Schupfart, Wegenstetten (Projekt)
- Gemeinden mit Hindernisbegrenzung: Eiken, Frick, Gipf-Oberfrick, Hellikon, Münchwilen (AG), Obermumpf, Rothefluh, Schupfart, Stein (AG), Wegenstetten, Witnau, Zuzgen
- Gemeinden mit Lärmbelastung: Schupfart, Wegenstetten
- Verkehrsleistung:
 - Ø 4 Jahre: ~~43'900 (2009–12)~~ 14'218 (2020–2023)
 - max. 10 Jahre: ~~16'885 (2011)~~ 17'429 (2015)
 - Datenbasis LBK: 24'844 (1989)
 - Potential SIL: 30'000

Verweis:

Teilnetz Flugfelder III – B4
SIL-Konzeptteil 26.02.2020
Kap. 4.3 Flugfelder

Grundlagendokumente:

- Betriebsbewilligung vom 04.04.1996 29.02.2024
- Betriebsreglement vom 22.01.1990 05.09.2024
- Lärmelastungskataster (LBK) vom November 1993
- Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster vom 01.02.2013 22.07.2021
- Koordinationsprotokoll vom Juli 2001, Ergänzung vom 04.04.2013

Zweck der Anlage, Funktion im Netz:

Flugfeld seit 1966 in Betrieb, dient primär dem Flugsport.

Gewerbsmässiger Luftverkehr (Taxi- und Transportflüge), nicht-gewerbsmässige Flüge (Motor-, Helikopter- und Segelflug, Schulung, gelegentlich Fallschirmsport, Werkflüge für Hersteller- und Unterhaltsbetrieb).

Stand der Planung und Koordination:

Funktion und Entwicklung des Flugplatzes gemäss SIL sind mit den Zielen der kantonalen Richtplanung abgestimmt.

Der Flugplatz soll keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze übernehmen. Ein entsprechender Ausbau der Infrastruktur ist zur Zeit weder erwünscht noch vorgesehen.

Infrastruktur, Perimeter und Betrieb des Flugplatzes sind in den wesentlichen Zügen auf die umgebenden Nutzungs- und Schutzansprüche abgestimmt (vgl. Koordinationsprotokoll). Die verbleibenden Probleme im Zusammenhang mit den umliegenden Nutzungen sind grundsätzlich auf kantonaler Ebene zu lösen.

<p>Im Flugbetrieb sind zur Zeit keine Änderungen vorgesehen. <u>Zur Reduktion der Lärmbelastung und zur Verbesserung der Sicherheit im Flugbetrieb soll die Option für eine künftige Verlängerung der Graspiste auf 980 m offen gehalten werden. Ein solches Vorhaben erfordert eine Anpassung des SIL und eine Plangenehmigung nach Luftfahrtgesetz. Die betroffenen Gemeinden lehnen eine Verlängerung der Piste ab. Die für den Flugbetrieb, namentlich für Windenstarts, beanspruchten Flächen westlich und östlich der Piste sind im Flugplatzperimeter integriert. Eine Pistenverlängerung ist keine Option mehr.</u></p> <p>Ungenutzte Flächen auf dem Flugplatzareal sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt ökologisch aufgewertet werden (gemäss Landschaftskonzept Schweiz).</p>																												
<p>F E S T L E G U N G E N</p> <p>Zweckbestimmung: Der Flugplatz Fricktal-Schupfart ist ein privates Flugfeld. Er dient im wesentlichen dem Flugsport und der fliegerischen Ausbildung. Er soll auch für Zwecke, die im öffentlichen Interesse liegen, genutzt werden können (Bereich Geschäfts-, Tourismus- und Arbeitsflüge). Die Entwicklung des Flugplatzes ist durch das geltende Umweltrecht begrenzt. Der Flugplatz übernimmt keine Entlastungsfunktion für andere Flugplätze. Ein entsprechender Ausbau der Infrastruktur wird nicht angestrebt <u>und eine Verlängerung der Piste ist ausgeschlossen</u>.</p> <p>Rahmenbedingungen zum Betrieb: Der Betrieb wird im bisherigen Rahmen weitergeführt. Zur Reduktion der Umweltbelastung trifft der Flugplatzhalter die betrieblich möglichen Vorkehrungen im Sinne des Vorsorgeprinzips und wacht über die Einhaltung der Vorschriften.</p> <p>Flugplatzperimeter: Der Flugplatzperimeter umgrenzt das von den Flugplatzanlagen beanspruchte Areal (vgl. Anlagekarte). <u>Kanton und Gemeinden berücksichtigen den Perimeter bei der Richt- und Nutzungsplanung.</u> <u>Mit dem Ziel der Reduktion der Lärmbelastung und der Verbesserung der Sicherheit im Flugbetrieb ist die Option für eine künftige Verlängerung der Graspiste auf 980 m offen zu halten.</u></p> <p>Lärmbelastung: Das Gebiet mit Lärmbelastung begrenzt den Entwicklungsspielraum für den Flugbetrieb (vgl. Anlagekarte). <u>Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung.</u></p> <p>Hindernisbegrenzung: Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung zeigt, wo Flugbetrieb und Bodennutzung bezüglich der Höhenbeschränkung abzustimmen sind (vgl. Anlagekarte).</p>	<table border="1"> <thead> <tr> <th>F</th><th>Z</th><th>V</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>•</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td>•</td><td></td></tr> <tr> <td></td><td>•</td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>•</td></tr> <tr> <td>•</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td>•</td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> <tr> <td></td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	F	Z	V	•				•			•				•	•					•						
F	Z	V																										
•																												
	•																											
	•																											
		•																										
•																												
		•																										

	F	Z	V
<p>Natur- und Landschaftsschutz: Luftfahrtseitig nicht genutzte Flächen auf dem Flugplatzareal sollen unter Vorbehalt der Anforderungen der Luftfahrt (Sicherheitsvorschriften, Ausbauerfordernisse) ökologisch aufgewertet werden. Die Flugplatzhalterin prüft die Möglichkeiten dazu und legt in Absprache mit den zuständigen Fachstellen von Bund und Kanton das weitere Vorgehen fest. Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind zu berücksichtigen.</p>	• •		
<p>E R L Ä U T E R U N G E N</p> <p>Flugplatzperimeter, Infrastruktur: Der Flugplatzperimeter entspricht der Abgrenzung der Flugplatzzone der Gemeinde Schupfart beinhaltet nebst den Flugplatzanlagen die für den Windenbetrieb temporär beanspruchten Flächen westlich und östlich der Piste. Er überlagert die Grundnutzung gemäss Zonenplan der Gemeinden Schupfart und Wegenstetten. Innerhalb des Flugplatzperimeters haben die Flugplatzanlagen Priorität. Das früher kontrovers diskutierte Vorhaben einer Verlängerung der Graspiste auf 980 m zur Reduktion der Lärmbelastung und zur Verbesserung der Sicherheit im Flugbetrieb stellt keine Option mehr dar. Die Sanierung der Entwässerung des Flugplatzes erfordert den Neubau eines Retentionsfilterbeckens. Die Plangenehmigung wurde am 14. Juni 2013 erteilt. Das Bauvorhaben hat eine geringfügige Erweiterung des Flugplatzperimeters erforderlich gemacht. Mit der als Vororientierung festgelegten Erweiterung des Perimeters für die Verlängerung der Graspiste auf 980 m soll kein Präjudiz für die Realisierung des Projekts geschaffen, sondern die Koordination der räumlichen Nutzungsansprüche behördlicher verbindlich sichergestellt werden. Ein solches Vorhaben erfordert ein Plangenehmigungsverfahren nach Luftfahrtgesetz mit Überprüfung von Betriebsreglement, Lärm- und Hindernisbegrenzungskataster. Dabei wären die Auswirkungen auf die umgebenden Nutzungen und Schutzziele im Detail zu prüfen und entsprechende Massnahmen festzulegen. Die Auswirkungen einer Verlängerung der Graspiste sind in der Machbarkeitsanalyse vom 25.9.2000 dargelegt. Zu erwarten wären demnach eine Verringerung der Lärmbelastung in der Gemeinde Schupfart und eine Verbesserung der Sicherheit im Flugbetrieb. Auf Fauna und Flora dürfte das Projekt keinen wesentlichen Einfluss haben, sich aber auf das Landschaftsbild auswirken. Zudem würde eine Fruchtfolgefäche beansprucht. Das Vorhaben wurde in der Region intensiv diskutiert. Die betroffenen Gemeinden anerkennen zwar die betrieblichen Vorteile einer Pistenverlängerung, lehnen sie angesichts der breiten Opposition in der Bevölkerung aber ab.</p>	<p>ZUSTÄNDIGE STELLE <i>Zuständiges Bundesamt:</i> Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), 3003 Bern <i>Flugplatzhalter:</i> Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Fricktal, Flugplatz 4325 Schupfart</p>		

Lärmbelastung:

Mit dem Gebiet mit Lärmbelastung wird die mögliche Entwicklung des Flugplatzes definiert. Die Berechnung der Lärmkurven beruht auf der Bewegungszahl (inkl. zeitliche Verteilung), der Zusammensetzung der Flotte und den Flugwegen. Wenn einer dieser Faktoren ändert, ist eine Neuberechnung erforderlich.

Das Gebiet mit Lärmbelastung entspricht dem Lärmbelastungskataster 1993. Dargestellt ist die Lärmkurve zum Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II (PW ES II, 55 dB(A)) gemäss LSV vom 1. Juni 2001. Diese Kurve steht stellvertretend für die übrigen Lärmkurven (PW der ES III und IV, Immissionsgrenz- und Alarmwert der ES II bis IV).

Eine Anpassung des LBK entsprechend dem Potential SIL steht zur Zeit nicht zur Diskussion.

Das Gebiet mit Lärmbelastung setzt den Rahmen für die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss Art. 37a LSV, d. h. die «zulässigen Lärmimmissionen» dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Sie sind im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens (Betriebsreglement, Plangenehmigung) zu ermitteln und im entsprechenden Genehmigungsentscheid festzuhalten. Dies erfolgte mit Verfügung des BAZL vom 23.05.2024 zur Sanierung des Segelflug-Standplatzes und Zufahrtsstrasse des Flugfelds Fricktal-Schupfart.

Hindernisbegrenzung:

Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung entspricht der Umgrenzung der Hindernisflächen im geltenden Hindernisbegrenzungsflächen-Kataster (HBK) vom Februar 2013 22.07.2021. In der Karte sind die Umrisse der An- und Abflugflächen sowie der Horizontalebene dargestellt. Kanton und Gemeinden tragen dem HBK bei der Richt- und Nutzungsplanung Rechnung.

Natur- und Landschaftsschutz, Umwelt:

Bei der ökologischen Aufwertung ist zwischen projektbezogenen Ersatzmassnahmen und projektunabhängigen Ausgleichsmassnahmen im Sinne des Landschaftskonzepts Schweiz (Massnahme 6.03) zu unterscheiden. In beiden Fällen sind konkrete Massnahmen Gegenstand einer Genehmigung nach Luftfahrtrecht oder einer Bewilligung nach kantonalen Recht. Die Realisierung wird in privatrechtlichen Verträgen geregelt. Die projektunabhängigen Massnahmen sollen primär auf freiwilliger Basis getroffen werden. Als Arbeitshilfe haben die Fachstellen des Bundes Empfehlungen zur ökologischen Aufwertung auf Flugplätzen mit Beispielen aus der Praxis erarbeitet (BAFU/BAZL/BUWAL 2004/19).

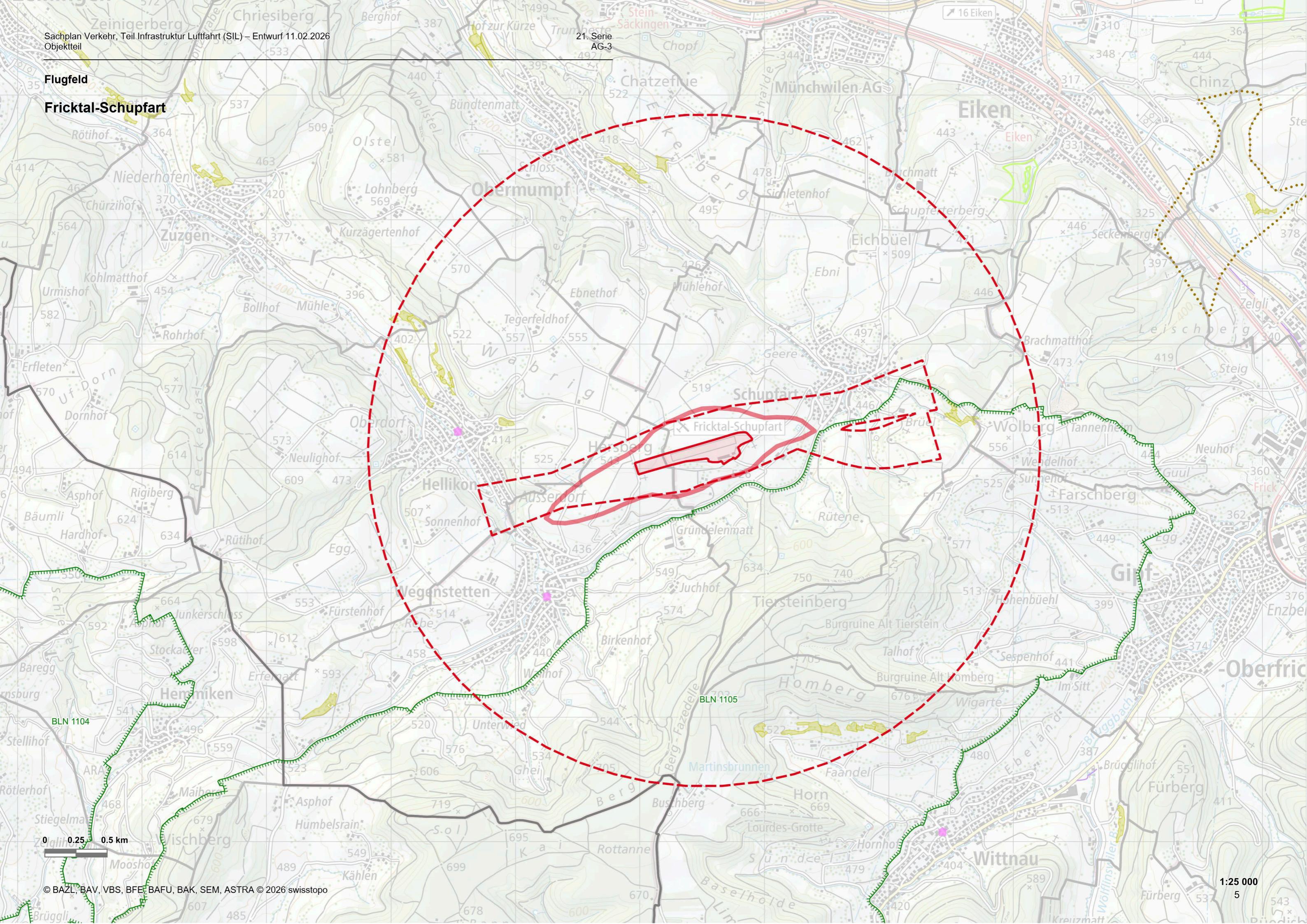
Angaben zu den auf der Karte mit Nummern markierten Schutzgebieten:

BLN: 1104 Tafeljura nördlich Gelterkinden
 1105 Baselbieter und Fricktaler Tafeljura

*** yyy Anpassungen gegenüber der Objektblatt-Version vom 20.11.2013

Flugfeld

Fricktal-Schupfart



Legende/Légende/Leggenda